



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12

Samstag, 14. März

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Untersagung des Betriebs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege..... 117

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2..... 120

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Untersagung des Betriebs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege..... 123

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Untersagung des Betriebs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Schulen im Landkreis Aurich wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.

Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche

Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

2. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege im Landkreis Aurich wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen im Landkreis Aurich werden untersagt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1. verwiesen.

- 4. Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis einschließlich 18.04.2020 befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis einschließlich 14.04.2020. Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die Anzeigepflicht nach Ziff. 2 nicht beachtet.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Das Land hält also weiter an der sog. „Containment-Strategie“ fest.

Dank Ihres bisherigen Einsatzes und Ihrer nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Containment-Strategie vor Ort sind wir in Niedersachsen jetzt rechtzeitig in der Lage, die nächsten notwendigen Maßnahme starten zu können, um die Ausbreitungsdynamik weiterhin zu begrenzen.

In den o.g. Runderlassen sind erste Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Die Bezugserlasse betreffen insbesondere den Umgang mit Großveranstaltungen und Reiserückkehrenden aus Risikogebieten.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Zusätzlich verweise ich zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus auf die Internetpräsenz und die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes.

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben und ggf. durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Landrat
Meinen

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSGⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Aurich **mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen** ist mit sofortiger Wirkung verboten. Von diesem Verbot sind sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Veranstaltungen umfasst und gilt insbesondere auch für Veranstaltungen von Vereinen und Betrieben.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOGⁱⁱⁱ in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
3. Darüber hinaus gelten für Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Aurich **mit einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen** mit sofortiger Wirkung die folgenden Auflagen:
 - a. Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - b. Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel) vorgehalten werden.
 - c. Die Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 11.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
5. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die unter Ziffer 2 tenorierte Androhung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung (§ 64 Abs. 4 S. 2 NPOG^{iv}). Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung:

Zu 1:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die

Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen können, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen (...).“ Das Bundesgesundheitsministerium hat daher ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern abzusagen. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 11.03.2020 die zuständigen Behörden angewiesen, insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen ist, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin ist es erforderlich, sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verbieten.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Dabei ist nach Einschätzung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen und insbesondere auch bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern typischerweise üblich ist. Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen gestaltet sich in dieser Konstellation als schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen.

Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ebenfalls davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter werden möglicherweise auch Personen aus Regionen mit einem gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen sein. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt hierzu in seinem Schreiben vom 11.03.2020 aus, dass aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen ist, dass in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das verfügte Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderes gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 2:

Die Androhungen unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Zu 3:

Die unter Ziffer 3 verfüigten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 100 Teilnehmern das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung zu minimieren. Daher muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden und im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden. Die Auflagen orientieren sich dabei eng an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020), auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Zu 4:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 11.03.2020 wird hiermit aufgehoben, da nach der aktuellen Erkenntnislage davon ausgegangen werden muss, dass durch die Veranstalter auch für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherszahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Zu 5:

Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Darüber hinaus haben Rechtsbehelfe gegen die unter Ziffer 2 tenorierte Androhung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung (§ 64 Abs. 4 S. 2 NPOG). Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Die Infektionsgefahren, die durch die Einhaltung der Auflagen reduziert werden sollen, könnten sich zwischenzeitlich realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkung liefe somit ins Leere. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Ergebnis gegenüber dem privaten Interesse eines jeden Einzelnen.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

¹ Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

¹ Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005, in der zurzeit gültigen Fassung.

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Untersagung des Betriebs von
Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und erlaubnispflichtigen
Einrichtungen der Kindertagespflege**

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von Schulen in der Stadt Emden wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.

Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als

ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

2. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege in der Stadt Emden wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag).

3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen in der Stadt Emden werden untersagt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1. verwiesen.

4. Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis einschließlich 18.04.2020 befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen

Abiturjahrgangs zunächst bis einschließlich 14.04.2020. Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

- 5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).**
- 7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die Anzeigepflicht nach Ziff. 2 nicht beachtet.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 1. - 3.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Das Land hält also weiter an der sog. „Containment-Strategie“ fest.

Dank Ihres bisherigen Einsatzes und Ihrer nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Containment-Strategie vor Ort sind wir in Niedersachsen jetzt rechtzeitig in der Lage, die nächsten notwendigen Maßnahmen starten zu können, um die Ausbreitungsdynamik weiterhin zu begrenzen. Die Bezugserlasse betreffen insbesondere den Umgang mit Großveranstaltungen und Reiserückkehrenden aus Risikogebieten. In den o.g. Runderlassen sind erste Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Zusätzlich verweise ich zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus auf die Internetpräsenz und die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Institutes. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben und ggf. durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt.

Zu 5:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 14.03.2020

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruithoff

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.